

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.12.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/1285/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.01.2020	BV Cronenberg	Entscheidung
Straßenrechtliche Widmung eines Teilstückes der Korzertter Straße		

Grund der Vorlage

Beschlussrecht der Bezirksvertretung gem. §13 Nr. 2 Hauptsatzung der Stadt Wuppertal

Beschlussvorschlag

Die Teilbereich der Korzertter Straße (Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstück 4372), von der Straße Korzert bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Korzertter Straße bei Haus-Nr. 59, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein Westfalen als Gemeindestraße uneingeschränkt (ohne Beschränkung einer Verkehrsart) dem öffentlichen Verkehr straßenrechtlich gewidmet.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Lederer

Begründung

Der Bereich des zu widmenden Teilstückes der Korzertter Straße verläuft von der Straße Korzert bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Korzertter Straße bei Haus-Nr.59. Die Straße befindet sich im Eigentum der Stadt und dient der Erschließung.

Die Korzertter Straße wurde mit Datum vom 01.10.2017 als öffentliche Straße gewidmet. Der Bereich von der Korzertter Straße bei Haus-Nr. 59 bis zur Hahnerberger Straße ist eine alt-

öffentliche Straße gem. § 60 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen und einer gewidmeten Straße gleichgestellt.

Eine Widmung des o.g. Bereichs als öffentliche Straße ist seit dem Neubau der Straße nicht erfolgt. Durch die Widmung - als Rechtssetzungsakt – wird die Straße als öffentliche Einrichtung dem Geltungsbereich des öffentlichen Rechts unterstellt. Durch die Widmung werden die beiden o.g. Bereiche zukünftig durch eine öffentliche Straße verbunden.

Weil die Straße nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, entscheidet gem. § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal die zuständige Bezirksvertretung über die Widmung einer bezirklichen Straße.

Die Schaffung von Verkehrswegen im Rahmen der Daseinsvorsorge hat in aller Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Durch die Widmung wird der Verkehrsweg zur öffentlichen Einrichtung, in deren Folge für die Allgemeinheit der straßenrechtliche Gemeingebrauch eröffnet wird. Rechtsgrundlagen sind § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

Unmittelbar nach der Beschlußfassung

Anlagen

Lageplan